



Kurzinformation

Zur Umsetzung der EU-Tabakproduktrichtlinie in Deutschland

Gefragt ist nach der nationalen Umsetzung von EU-Rechtsakten zur Regulierung des Tabakmarktes.

Als zentraler EU-Rechtsakt ist hier die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (**Tabakproduktrichtlinie - TPD**)¹ zu nennen. Mit der Tabakproduktrichtlinie wird angesichts der besonders schädlichen Wirkungen von Tabakerzeugnissen auf die menschliche Gesundheit das Ziel eines verbesserter Schutzes vor den Gefahren des Rauchens verfolgt²; vor allem auch Jugendliche sollen vom Einstieg in den Konsum von Tabakerzeugnissen und elektronischen Zigaretten abgehalten werden, in dem die Attraktivität dieser Erzeugnisse vor allem für diese Altersgruppe reduziert wird. Sie erfasst neben Tabakerzeugnissen auch nikotinhaltige elektronische Zigaretten.³

Die Umsetzung der EU-Tabakproduktrichtlinie erfolgte in Deutschland mit dem **Tabakerzeugnisgesetz**⁴ und der **Tabakerzeugnisverordnung**⁵. Sie sind am 20. Mai 2016 in Kraft getreten.

1 ABl Nr. L 127 vom 29. April 2014, S. 1; <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0040&rid=1>.

2 Siehe auch ABl Nr. L 127 vom 29. April 2014, Erwägungsgrund 8, S. 2.

3 https://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Gesundheit/NichtRauchen/_Texte/EUTabakproduktrichtlinieNeuordnung2014.html.

4 Gesetz vom 04.04.2016, BGBl. I 2016, S. 569, <https://www.gesetze-im-internet.de/tabakerzg/TabakerzG.pdf>; Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz als Artikel 1) auf BT-Drs 18/721; <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/072/1807218.pdf>; Beschlussempfehlung und Bericht auf BT-Drs 18/7696. <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/076/1807696.pdf>.

5 BGBl. I 2016, S. 980, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I 2017, S. 1201), abzurufen unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/tabakerzv/TabakerzV.pdf>.

Der wesentliche **Regelungsgehalt** lässt sich wie folgt zusammenfassen:

„Die Neuregelungen sehen unter anderem vor:

- *Packungen von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak müssen großflächig in Bild und Text Warnungen vor Gesundheitsgefahren tragen.*
- *Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen sind verboten, wenn sie ein charakteristisches Aroma haben, in ihren Bestandteilen Aromastoffe enthalten oder sonstige technische Merkmale aufweisen, die den Geruch, Geschmack oder die Rauchintensität verändern. Dies gilt ebenso, wenn der Filter, das Papier oder Kapseln Tabak oder Nikotin enthalten.*
- *Für neuartige Tabakerzeugnisse ist künftig in Deutschland eine Zulassung erforderlich.*
- *Erstmals werden auch spezielle Anforderungen an die Sicherheit und das Inverkehrbringen nikotinhaltiger elektronischer Zigaretten und Nachfüllbehälter geregelt. Es gelten die gleichen Werbebeschränkungen, wie sie für Tabakerzeugnisse bereits bestehen.*

Zudem wurde am 21. Juni 2016 die Erste Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung⁶ im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie passt das nationale Tabakrecht durch Verweise an zwei Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission an. Ferner wurden mit der Zweiten Änderungsverordnung der Tabakerzeugnisverordnung⁷ vom 17. Mai 2017 die Zusatzstoffverbote nach der Tabakprodukt-Richtlinie in Tabakerzeugnissen und in nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern durch Einzelstoffe konkretisiert.“⁸

Eine **detailliertere Darstellung** der Inhalte des Tabakerzeugnisgesetzes, der Tabakerzeugnisverordnung und der genannten Änderungsverordnungen findet sich auf der Website des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter: <https://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Gesundheit/NichtRauchen/Texte/EUTabakproduktrichtlinieNeuordnung2014.html>.

-
- 6 BGBl. I 2016, S. 1468, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/Gesundheit/Tabakrichtlinie/1.AendVOTabakerzV.pdf;jsessionid=D83686DDC225B517E5EFD8008D5829B5.1_cid385?__blob=publicationFile; Entfristung dieser zunächst auf sechs Monate befristeten Eilverordnung durch die Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung vom 29. November 2016, BGBl. I 2016, S. 2680.
- 7 BGBl. I 2017, S. 1201, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/Gesundheit/Tabakrichtlinie/2.AendVOTabakerzVO.pdf;jsessionid=D83686DDC225B517E5EFD8008D5829B5.1_cid385?__blob=publicationFile.
- 8 Drogen- und Suchtbericht 2017. S. 30 f. Stand: Juli 2017, https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Broschueren/Drogen_und_Suchtbericht_2017.pdf.